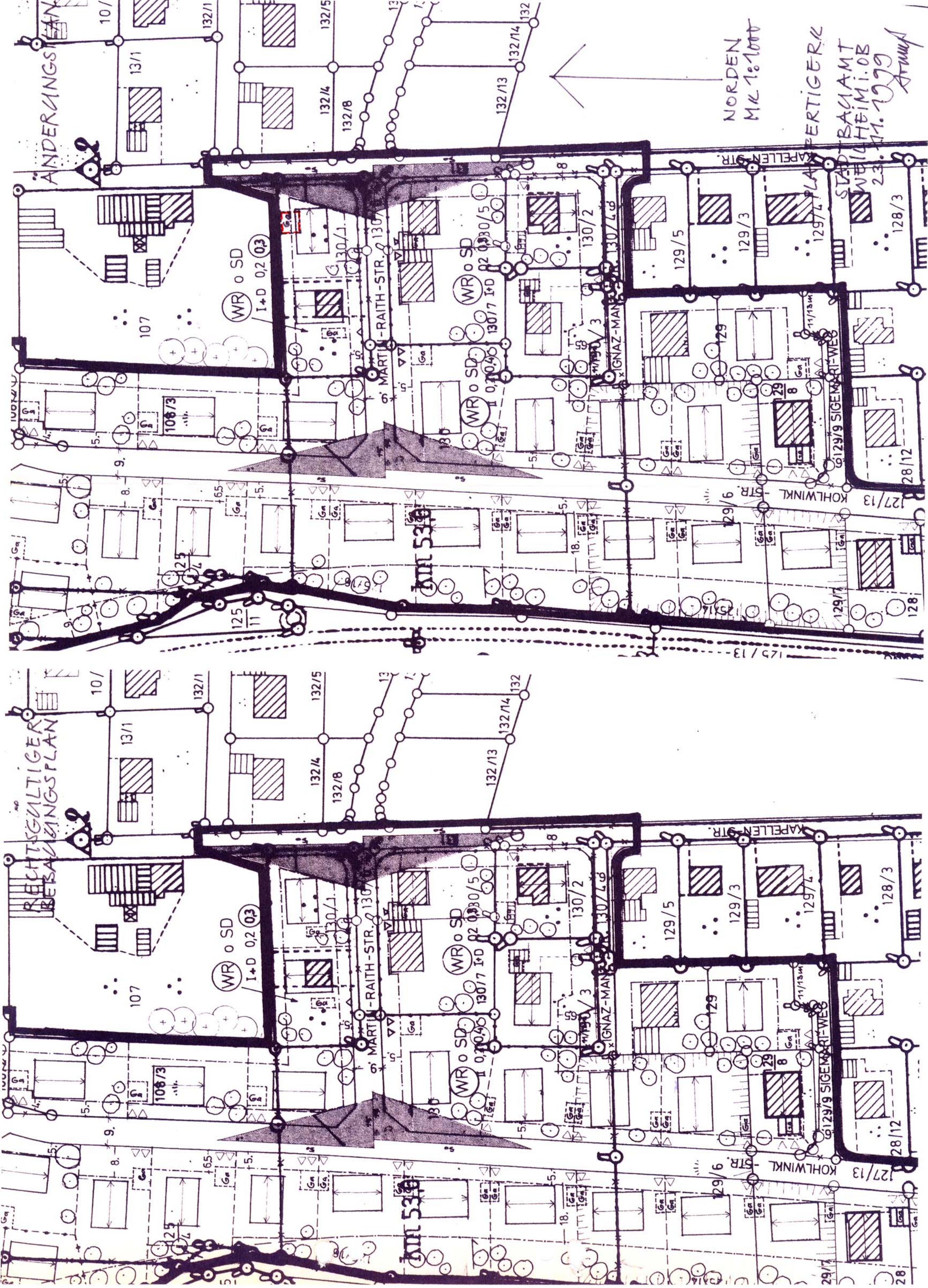




2 VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Kohlwinkelstraße

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 130/18, Gemarkung Unterhausen gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen zur Verschiebung der Garagenfläche geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

 Flächen für Garagen

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kohlwinkelstraße“ in der Fassung vom 17.03.1982 aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 23.11.1999


Armuß
Stadtbauameister

Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Kohlwinkelstraße“

in der Fassung vom 23.11.1999

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den be-
troffenen Trägern öffentlicher
Belange und Nachbarn am 8.12.1999
zur Stellungnahme zugeleitet.



Die vereinfachte Änderung wurde
am 17.01.2000 gemäß §§ 10 und
13 BauGB als Satzung beschlossen.



Der Satzungsbeschluß wurde am
31.01.2000 im Amtsblatt Nr. 3
der Stadt Weilheim i.OB öffentlich
bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird
im Stadtbauamt zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten.

